

1974	Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1974	Nr. 87
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 74	Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters ..... 400-2, 404-1, 302-2, 315-1, 361-1, 2162-1, 451-1, 7110-1, 701-1, 7100-1, 7146-6	1713
31. 7. 74	Zweite Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter (2. BauDrVO) ..... 820-1-2	1717

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1718
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1718

## Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters

Vom 31. Juli 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.“

2. Die §§ 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Trunksucht“ die Worte „oder Rauschgiftsucht“ eingefügt.

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Minderjähriger, der verheiratet ist oder war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.“

5. § 1597 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 1600 k Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

6a. § 1610 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung.“

7. § 1633 erhält folgende Fassung:

„§ 1633

Die Sorge für die Person eines Minderjährigen, der verheiratet ist oder war, beschränkt sich auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.“

8. § 1726 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Ehelicherklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind minderjährig ist, die Einwilligung der Mutter erforderlich.“

9. § 1747 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein minderjähriges eheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Eltern, ein minderjähriges

nichteheliches Kind kann nur mit Einwilligung der Mutter an Kindes Statt angenommen werden.“

10. § 1822 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Verträge, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort-dauern soll;“

11. In § 1827 Abs. 2 werden die Worte „das achtzehnte Lebensjahr“ durch die Worte „das vierzehnte Lebensjahr“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Anderung des Ehegesetzes

1. § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243), verliert seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

(1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.“

### Artikel 3

#### Anderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 94 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 558), wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 771), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 563), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird aufgehoben.

2. § 196 wird aufgehoben.

### Artikel 5

#### Anderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469, 567), wird wie folgt geändert:

1. In § 91 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „98“ ersetzt.

2. § 99 wird aufgehoben.

### Artikel 6

#### Anderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „junge Menschen über 21 Jahre“ durch die Worte „Personen über 18 Jahre“ ersetzt.

2. § 48 a Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

3. In § 48 a Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „bis“ hinter „§ 1597 Abs. 1“ durch das Wort „und“ ersetzt.

4. In § 62 werden die Worte „das 20. Lebensjahr“ durch die Worte „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.

5. In § 64 Satz 1 werden die Worte „das 20. Lebensjahr“ durch die Worte „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.

6. In § 67 Abs. 4 werden die Worte „das 20. Lebensjahr“ durch die Worte „das 17. Lebensjahr“ ersetzt.

7. In § 68 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „vollendete 20. Lebensjahr“ durch die Worte „vollendete 17. Lebensjahr“ ersetzt.

8. Nach § 75 wird folgender neuer § 75 a eingefügt:

#### „§ 75 a

(1) Ist im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung eingeleitet worden, so kann diese Maßnahme über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden, wenn der Volljährige dies beantragt und sich bereit erweist, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. Der Antrag kann auch

schon innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.

(2) § 85 gilt entsprechend."

### Artikel 7

#### Anderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 525), wird wie folgt geändert:

1. In § 105 Abs. 1 werden die in Bezug genommenen Vorschriften „§§ 4 bis 32“ durch die Worte „§§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend“ ersetzt.

2. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Gerichtsverfassung

Von den Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung gelten die §§ 33, 34 Abs. 1 und §§ 35 bis 38 für Heranwachsende entsprechend."

3. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden §§ 43, 50 Abs. 3, § 68 Nr. 1, 3 und § 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch die §§ 45, 47 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2, 3, §§ 52, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend. § 66 ist auch dann anzuwenden, wenn die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nach § 105 Abs. 2 unterblieben ist."

4. § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen gelten § 82 Abs. 1, §§ 83 bis 93a für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat."

### Artikel 8

#### Anderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 175 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 587), wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. volljährig ist,“.

2. § 96 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden.“

3. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 c) erhält folgende Fassung:

„c) am Wahltag volljährig sind und“.

b) In Nummer 2 b) werden die Worte „das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben“ durch die Worte „volljährig sind“ ersetzt.

4. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wählbar zum Wahlmann ist jeder wahlberechtigte Geselle, der volljährig ist.“

5. § 99 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. am Wahltag volljährig sind,“.

### Artikel 9

#### Anderung weiterer Bundesgesetze

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 920), zuletzt geändert durch § 103 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), werden die Worte „das 25. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Worte „volljährig sind“ ersetzt.

2. § 57 a Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), erhält folgende Fassung:

„3. noch nicht volljährig ist.“

3. § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 184 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469, 590), erhält folgende Fassung:

„3. der Wäger minderjährig ist.“

**Artikel 10****Übergangsvorschriften**

1. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Befreiung einer Frau vom Erfordernis der Ehemündigkeit gestellt worden, so gelten hierfür die bisherigen Vorschriften.
2. Ist einer Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt worden, so steht der Eheschließung § 1 des Ehegesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 nicht entgegen. Dies gilt auch, wenn einer Frau nach Nummer 1 die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt wird.
3. (1) Eine Rente nach § 590 Abs. 2 und § 1268 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779), zuletzt geändert durch Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 613), § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 253 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 618), und § 69 Abs. 2 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 254 des Einführungsgesetzes zum

Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469, 619), auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes Anspruch besteht und deren Voraussetzungen entfallen, weil das Kind auf Grund dieses Gesetzes volljährig wird, ist bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet, zu zahlen. Satz 1 gilt insoweit nicht, als die Voraussetzungen für die Rente aus Gründen entfallen, die vom Alter des Kindes unabhängig sind.

(2) Wird das Kind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes volljährig, so wird die Rente nach Absatz 1 bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Dreijahresfrist endet. Absatz 1 Satz 2 gilt.

**Artikel 11****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 12****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1974

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

**Zweite Verordnung  
über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben  
in der Rentenversicherung der Arbeiter  
(2. BauDrVO)**

Vom 31. Juli 1974

Auf Grund des § 1390 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Ausgaben für Bauvorhaben eines Trägers oder für gemeinsame Bauvorhaben mehrerer Träger der Rentenversicherung der Arbeiter können als dringlich beurteilt werden, wenn durch das Bauvorhaben innerhalb des Bedarfs sämtlicher Versicherungsträger im Rahmen der Rehabilitation zur Durchführung von medizinischen Maßnahmen für Versicherte Schwerpunktkliniken, Kurkliniken oder diagnostische Zentren zur Bestimmung der Art und des notwendigen Umfangs von medizinischen Maßnahmen geschaffen werden.

(2) Ausgaben für Bauvorhaben von diagnostischen Einrichtungen, Nebenbetrieben und Personalhäusern bei einer Baumaßnahme nach Absatz 1 dürfen nur dann als dringlich beurteilt werden, wenn entsprechende Einrichtungen, Nebenbetriebe oder Personalhäuser eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter in ausreichendem Umfang und in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung stehen oder durch Ausbauten oder Erweiterungen nicht geschaffen werden können.

§ 2

Ausgaben für den Bau, Umbau, Ausbau oder die Erweiterung von Verwaltungsgebäuden können als dringlich beurteilt werden, wenn dadurch Arbeitsplätze im Umfang der unabweisbaren Vermehrung der Gesamtzahl der Bediensteten geschaffen werden. Satz 1 gilt auch dann, wenn durch das Bauvorhaben organisatorische Maßnahmen ermöglicht werden, die eine Vermehrung von Personal entbehrlich machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Raumbedarf auf andere Weise, insbesondere durch Anmietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gedeckt werden kann und die Anmietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen den Regeln einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht widerspricht.

§ 3

Ausgaben für Bauvorhaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter können nach Maßgabe der §§ 1 und 2 als dringlich beurteilt werden, soweit sich die Bauvorhaben nicht mit Mitteln durchführen lassen, die von dem Versicherungsträger gemäß

§ 1383 b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung zur Erhaltung des Verwaltungsvermögens zurückgestellt worden sind, und soweit das gesamte Bauvolumen zu Lasten der Rücklage in der Rentenversicherung der Arbeiter jährlich 0,5 vom Hundert der Beitragseinnahmen nicht überschreitet. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen, die der Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen dienen oder gedient haben, kann zusätzlich für Bauvorhaben nach § 1 verwendet werden. Die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpften Mittel können in den folgenden Kalenderjahren ausgegeben werden.

§ 4

Wird von einem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ein Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens gemäß § 27 e der Reichsversicherungsordnung gestellt, hat dieser dem Antrag einen Bericht des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger beizufügen, in dem zur Dringlichkeit nach den §§ 1 bis 3 Stellung genommen wird. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen eine Kostenüberschreitung von mehr als 10 vom Hundert der ursprünglich genehmigten Baukostensumme eintritt. Bei Baumaßnahmen nach § 1 ist in dem Bericht auch zur Frage des Standortes Stellung zu nehmen und der Bedarf aller Versicherungsträger für die in Aussicht genommene Indikation in Schwerpunktkliniken und Kurkliniken unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung darzustellen. Die Grundlagen für die Beurteilung des Bedarfs sind darzulegen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1975 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bauausgabendringlichkeits-Verordnung vom 8. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1109) außer Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1974

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 7. 74	Verordnung Ausfuhrerstattung Malz 1974	139	31. 7. 74	1. 8. 74
31. 7. 74	Verordnung Nr. 27/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	142	3. 8. 74	5. 8. 74

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite

#### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

19. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1894/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	22. 7. 74	L 200/1
15. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1896/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 über die Beihilfe für Olivenöl	23. 7. 74	L 201/1
15. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1897/74 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Marktrichtpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	23. 7. 74	L 201/2
15. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1898/74 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	23. 7. 74	L 201/3
15. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1899/74 des Rates über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird	23. 7. 74	L 201/4
15. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	23. 7. 74	L 201/5
22. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1901/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 7. 74	L 201/7
22. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1902/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 7. 74	L 201/9
22. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1903/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 7. 74	L 201/11
22. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1904/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	23. 7. 74	L 201/13
22. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1905/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	23. 7. 74	L 201/15
22. 7. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1907/74 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine	23. 7. 74	L 201/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1908/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1370/74 zur Durchführung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	23. 7. 74	L 201/20
22. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1909/74 der Kommission über die gegenseitigen Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend künstlich getrocknetes Futter im Wirtschaftsjahr 1974/1975	23. 7. 74	L 201/21
22. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1910/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 7. 74	L 201/23
22. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1911/74 des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	24. 7. 74	L 202/1
22. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien	24. 7. 74	L 202/6
22. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1913/74 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Destillation von Tafelwein der Art A II in der Zeit vom 15. August 1974 bis zum 31. Oktober 1974	24. 7. 74	L 202/8
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1914/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 7. 74	L 202/10
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1915/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 7. 74	L 202/12
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1916/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 7. 74	L 202/14
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1917/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	24. 7. 74	L 202/16
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1918/74 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	24. 7. 74	L 202/18
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1919/74 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	24. 7. 74	L 202/21
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1920/74 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	24. 7. 74	L 202/23
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1921/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis	24. 7. 74	L 202/27
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1922/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	24. 7. 74	L 202/30
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1923/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 7. 74	L 202/34
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1925/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 7. 74	L 203/1
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1926/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 7. 74	L 203/3
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1927/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 7. 74	L 203/5
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1929/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. August 1974 an	25. 7. 74	L 203/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1930/74 der Kommission zur Änderung der Liste der Erzeugnisse auf dem Eiersektor, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen	25. 7. 74	L 203/11
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1931/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors	25. 7. 74	L 203/12
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1932/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	25. 7. 74	L 203/14
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1933/74 der Kommission zur Bestimmung der Handelsplätze für Reis, außer Arles und Vercelli, für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	25. 7. 74	L 203/18
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1934/74 der Kommission über die Ausfuhrerstattung für zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 ausgeführtes Malz	25. 7. 74	L 203/20
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1935/74 der Kommission zur Festsetzung der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte, des Wertunterschieds zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte, des Schwellenpreises für geschälten langkörnigen Reis und Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	25. 7. 74	L 203/22
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1936/74 der Kommission zur Änderung der dänischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1697/74 hinsichtlich Äpfeln der Sorten „Lobo“ und „Tønnes“	25. 7. 74	L 203/24
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1938/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 7. 74	L 203/27
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1939/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	25. 7. 74	L 203/29
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1940/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	25. 7. 74	L 203/31
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1941/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 7. 74	L 203/33
<b>Andere Vorschriften.</b>		
19. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1895/74 der Kommission zur Bestimmung der zusätzlichen Maßnahmen, die in der Landwirtschaft infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Umrechnungskurses, der für die italienische Lira ab 22. Juli 1974 gilt, zu treffen sind	22. 7. 74	L 200/24
22. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1906/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 184/66/EWG vom 21. November 1966 über den Pauschalbetrag für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen	23. 7. 74	L 201/17
23. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1928/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	25. 7. 74	L 203/7
24. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1937/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte	25. 7. 74	L 203/25

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.